



Zahl: 640-4/A/11323/2024  
Schwaz, den 23.08.2024

Betreff: Ried-Malerwiese – Sanierung eines Kanalbruches – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ing. Florian Neurauder – 0664/6141405  
Bauführer: Herr Christian Fritz – 0664/6141474

### VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten im Bereich Ried-Malerwiese durch die Firma Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 02.09.2024 bis 13.09.2024, wobei die Arbeitsdauer max. zwei Arbeitstage beträgt, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Benutzung der öffentlichen Gemeindestraße ist auf Durchführung der Grabungsarbeiten und der Asphaltierungsarbeiten nicht möglich.
2. Im Kreuzungsbereich Gallzeiner Straße/Ried-Malerwiese ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis Haus Nr. 8 möglich“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen.
3. Der Baustellenbereich ist durch die Aufstellung von Scherengittern sowohl talwärts als auch bergwärts abzusichern. Für die bergwärts wohnenden Anrainer:innen ist das Zu- und Abfahren über die Forststraße in Richtung Ried-Lugglgasse zu ermöglichen und die Ausfahrt durch die Aufstellung von Hinweisschildern bekanntzugeben. Die Zu- und Abfahrt für die Abholung von Frischmilch beim „Malerwieser“ ist terminlich zu koordinieren und jedenfalls zu ermöglichen.
4. Aufgrund dessen, dass die öffentliche Gemeindestraße im Jahr 2023 neu asphaltiert worden ist, ist im Bereich der Grabungsarbeiten der Fahrbahnbelag über die gesamte Fahrbahnbreite neu herzustellen. Während der Arbeiten ist das Zu- und Abfahren in den Nachtstunden, das heißt zwischen 17:00 und 07:00 Uhr jedenfalls zu ermöglichen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl (RSb)  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz p.M.  
Polizeiinspektion Schwaz p.M.  
Stadtpolizei Schwaz z.K.